

Defensionsschrift in Sachen der peinlich angeklagten Debora Traub, gebohrnen Hirsch : verlesen im Hamburgischen Wohlloblichen Niedergerichte den 7ten November 1792 ; mit nöthigem Vorberichte über einige darin ungleich gedeutete Stellen

Hamburg: Harmsen, 1793

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818342242>

Druck Freier  Zugang



2



~~J. E.
28. 12.~~

J. d. 3199.

4

Defensionschrift

in Sachen

der peinlich angeklagten

Devora Traub,

gebohrnen Hirsch,

verlesen

im Hamburgischen Wohlloblichen

Niedergerichte

den 7ten November 1792.

mit

nöthigem Vorberichte

über einige darin

ungleich gedeutete Stellen.

Hamburg,

gedruckt und verlegt von D. A. Harmsen.

1 7 9 3.

Kostet geheftet 9 und ungeheftet 8 Schill.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Vorbericht.

Der ungenannte Herr Verfasser eines im
November vorigen 1792sten Jahres bey
J. P. Treder gedruckten Bogens:

„Auch ein Wort an das unpartheiische
Hamburgische Publikum, das ohn-
längst ausgestreute Pasquill (*) in
Sachen der Inquisitin Debora
Traub betreffend — Ne sutor
ultra crepidam“.

in welchem Aufsaze überall die Sprache eines
Mannes von gründlichen Einsichten und edlem
Herzen herrschet, verlangt Publicität meiner
für die Unglückliche übergebenen Vertheidigungs-
schrift. Ich würde gleichwol zu einer Bekannt-
machung derselben durch öffentlichen Druck nicht
geschritten seyn, wenn nicht ein neuer Umstand
mich dazu aufforderte.

A 2

Es

(*) Dies war — wie der Hr. Verfasser in der Einleitung
anzeigt — das fliegende Blatt unter dem Titel: „Ap-
pellation an das Publicum, in Sachen einer zu
Hamburg inhaftirten Jüdin und Inquisitin.“

Es hat nemlich der Herr Actuarius Cropp, wegen der in die Vertheidigungsschrift eingefloßnen Stellen das Protocoll betreffend, einen vermeintlichen Injurien-Proceß wider mich erhoben. Er ließ mich zusörderst am 16ten November 1792 vor des Herrn Prätors Amstinct Lⁱ Hochweisheiten zur Erlaubung des Gerichts wegen herber schriftlichen Injurien citiren. Ich kam seinem Anwalde sofort am nämlichen Tage mit der zu Protocoll gegebenen Erklärung entgegen: „Daß ich alle persönliche Hochachtung für den Herrn Actuarius Cropp hege und mir auf keine Art eines animi iniuriandi (eines Vorsatzes zu beleidigen) bewußt sey, mithin, falls derselbe gerichtliche Klage wider mich erheben wolle, solche geruhig erwarten würde“. — Die gerichtliche Klage ist hierauf wirklich erfolgt, und am 26sten November vor Einem Wohlloblichen Niedergerichte wider mich eingeführt worden.

Bei dieser stadtkundigen Geschichte des Injurien-Processes könnte ich im Publico den Verdacht eines wirklichen Injurianten auf mich ziehen, wenn ich nicht — und dieß bin ich meiner Ehre schuldig — durch öffentliche Rechtfertigung eine so nachtheilige Meinung von mir zu entfernen suchte. Und da diese Rechtfertigung

~~_____~~

v

gung, ohne die Defensionschrift für die unglückliche Inquisitin, nur ein halbverständliches Bruchstück seyn würde; so trage ich kein Bedenken, solche hiemit dem Drucke zu übergeben, ⁽¹⁾ zumal, wie ich vernehme, einige Abschriften davon circuliren, die leicht incorrect seyn möchten.

Jede Injurie setzt den Vorsatz (*animus iniuriandi*) zum voraus: Wo dieser fehlt, existirt keine Injurie ⁽²⁾. Solcher Vorsatz aber wird nicht vermuthet, sondern es wird in zweifelhaften Fällen allemal angenommen, daß etwas in andrer Absicht als zu injuriren gesagt worden sey, wo eine wahrscheinliche Ursache, warum es gesagt worden ist, zu Tage liegt ⁽³⁾.

A 3

Und

⁽¹⁾ Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß hierunter nichts gesegwidriges geschieht. Denn nur in Sachen, welche an die Bürger-Versammlung gediehen sind, steht es Niemandem frey, die Acta oder eine Vorstellung *ex Actis* drucken zu lassen.

Reglement der Bürger-Convente d. Ao. 1710.

Tit. 2. Art. 8.

⁽²⁾ *Sine animo injuriandi, injuria non committitur.*
Westenberg in Operibus Jurid. T. 2. Lib. 47.
tit. 10. §. 5.

⁽³⁾ *Ab imputatione injuriae probabilis causa liberat, atque in dubio creditur, alio potius quam injuriandi animo dictum, ubi dicendi non injusta apparet ratio.*
de Cramer in Obscy. Juris univ. P. 3. obs. 833.

Und nun bezeuge ich auf mein Gewissen, daß ich die in der Bertheidigungsschrift der pei-
 nlich angeklagten Devora Traub gemachten Be-
 merkungen über das Protocoll nicht aus Absicht,
 den Herrn Actuarius zu beleidigen, sondern
 darum geschrieben habe, weil ich sie, nach dem
 Maasse meiner Einsichten, zur Bertheidigung
 der Unglücklichen unumgänglich nöthig er-
 achtete. —

Schon in civil Processen ist es dem Sach-
 walter erlaubt, ohne Menschenfurcht das zu sa-
 gen, was er zur Beschüzung der Rechte seines
 Klienten nöthig findet (4). Sollte denn in den
 wichtigsten menschlichen Rechtshändeln, in cri-
 minal Processen, wo es das Leben des Ange-
 klagten betrifft, der Defensor nicht sprechen dür-
 fen, wie es ihm ums Herz ist?

Ich würde mich mit Bertheidigung der un-
 glücklichen Devora Traub nicht befaßt haben,
 wenn ich nicht dieselbe, in Betracht ihrer (in der
 Defensionschrift S. 9 bis 13. erwähnten) schon
 von

(4) Poscit profecto litium utilitas, ut quae ad clientis
 Jura tuenda faciunt, si vel maxime cum opprobrio
 adversarii, tertii vel Judicis coiuncta sunt, in me-
 dium proferantur.

Leyser in Med. ad ff. Sp. 547. §. 8. sq. (P. 8.
 pag. 248.)

von Berlin aus constatirten Anfälle des Wahnsinnes, als eine mitleidswürdige Person angesehen hätte, die gerettet zu werden verdiene; und als eine solche sehe ich sie auch noch diesen Augenblick an. —

Nie habe ich in meiner langjährigen Praxi mich zum Dienste einer offenbar ungerechten Sache erkaufen lassen. Ich verachte bey diesem Bewußtseyn die Ausfälle des pasquillan- tischen Scriblers jenes Pamflets: „Appellation an das Publicum;“ dem ich zu seiner Beruhigung nur das Einzige sagen will, daß er gar sehr irrt, wenn er glaubt, daß es in dieser criminal Sache Gold regnet. Er mag hier und in Berlin gerne ausforschen, womit meine Mühe remunerirt wird; ja ich selber werde bey Endschaft der Sache meinen Freunden davon kein Geheimniß machen (5).

Aber nachdem ich nun einmal die Vertheidigung unternommen habe, bin ich pflichtig Alles

A 4

zu

(5) In nochmaliger Erwähnung des Pamflets, kann ich nicht unbemerkt lassen, daß schon ehe dawider das oben gedachte „Auch ein Wort“ erschien, ein anderweitiger ebenfalls mir unbekannter Wohldenkender durch den bey Schniebes gedruckten Bogen: „Noch Etwas der In uisitin Traub wegen“ mit unparteiischer und edler Feder den Pasquillanten abgefertigt hatte.

zu thun, was von einem Defensor erfordert wird, das heißt, jeden Umstand aus den Acten aufzusuchen, der zur Rettung der Unglücklichen beitragen kann (*). Wer aus diesem Gesichtspuncte meine Vertheidigungsschrift prüfet, wird mich keiner Injurien gegen den Herrn Actuarius zeihen können. Ich will die mir gemachten Vorwürfe aus einander setzen, und kann nicht aufrichtiger dabey verfahren, als wenn ich die wider mich erhobene Klage hier wörtlich einrücke. Sie lautet wie folget:

Ge

(*) Defensori specialiter incumbit ea agere, quae finis defensionis requirit. Eum in finem examinat inquisitionis formalia, utrum iudex competens, vel circa examen rei, testium, torturae adplicationem peccatum.

J. S. F. Boehmer, in Elem. jurispr. Crim.
Sect. I. cap. 15. §. 253.

Prudentia Advocati requirit, ut singula etiam minutissima eruat, quae ad defensionem rei facere possunt.

Thoennikeri Adv. prudens in Foro criminali.
Cap. 13. n. II.

Gemüßigte Injurien-Klage

in Sachen

des Actuarii substituti

Friederich Georg Joachim Cropp,

Klägers und Injuriaten,

wider

den Hn. Dr. Johann Hartmann Misler,

Beklagten, Injurianten.

Hoch- und Wohledle!

(?) Es hat der Herr Beklagte, in der für die Inquisitin Devora Traub geb. Hirsch entworfenen, und am 7ten November d. J. dem Wohlblöbl. Gerichte übergebenen Defensions-Schrift den Kläger (nach verschiedenen vorhergehenden so beleidigenden, als hämischen Anzuspungen, denen man dieseits jedoch bloß mit stillschweigender Verachtung begegnet) vornemlich mit folgenden Beschuldigungen belegt.

(Gedruckte
Defensions-
schrift,
Seite 26.
Zeile 9.)

Es sagt der Herr Beklagte pag. 31.
Wahrscheinlich hat der Examinator,
in dem Augenblick der Auflage,
einzelne Punkte flüchtig in die
Classe hingeworfen, und sie dem-
nächst für sich zu Hause elaborirt.

A 5

Dem

(?) Die im Contexte angeführten Stellen, hat man hier
am



Dem Kläger wird hier also nicht nur eine höchst unverzeihliche Nachlässigkeit zu Last gelegt, sondern es beschuldiget der Herr Beklagte ihn sogar des *Meineydes*; denn zu geschweigen, daß es an und für sich schon die Pflicht eines jeden Actuarii in *Criminalibus* ist, die Aussagen der Inquisiten jedesmal sogleich zu *Protocoll* zu nehmen, so hat Kläger bey Antretung seines Amtes, durch einen feierlich geleisteten Eyd sich noch außerdem hiezu mit anheischig machen müssen.

Es heißt ferner in der besagten *Defensions-*
Schrift pag. 32.

(Seite 27.
Zeile 3. von
unten.)

Es fehle dem *Protocoll* an der gehörigen Genauigkeit. Und es scheine, daß der *Examinator* sich vorgesezt habe, die Unglückliche, soviel nur immer möglich, als eine vollschuldige Verbrecherin aufzustellen.

Hiedurch wird der Kläger ganz offenbar einer schändlichen *Parteilichkeit*, ja sogar einer vorsätzlichen höchst strafbaren *Verfälschung* des *Protocolls* beschuldiget.

Doch es geht der Herr Beklagte noch weiter,
Pag. 35. heißt es

(Seite 30.
Zeile 15.)

„Aber so mißfällig es dem *Examinatori* war, daß die mitleidenswür-

am Rande mit der Seitenzahl bemerkt, wo sie in der jetzt gedruckten *Defensionschrift* zu finden sind.

würdige Inquisitin, in diesem neuen Verhör sich zu exculpiren suchte, und also die vorigen Protocolle entkräftet werden sollten, so sehr wandte er alle Kunst an, sie wieder unzustimmen“.

„Kurz, es gelang dem Actuario, die schüchterne Unglückliche außer Fassung zu setzen und da dieselbe, wie eben gedacht, auch damals schwach von Besinnung war, aus ihr, von neuen, eine selbst eigene Anklage herauszulocken“.

Es ist gänzlich überflüssig, alle in diesen angeführten Stellen enthaltenen groben Vorwürfe aufzuzählen; Uergere und mehr ehrenrürige Beschuldigungen lassen sich doch wohl schwerlich gegen einen Actuarium auffinden. Und diese sind im öffentlichen Gerichte vor einer so ungewöhnlich zahlreichen Versammlung verlesen worden.

Der Kläger hat sich daher so bald er hievon Wissenschaft erhalten, solches nicht nur schmerzlich zu Gemüthe gezogen, sondern auch Anwald beordert, die gegenwärtige Klage zu erheben, und wie solches hiemit geschiehet, Ein Wohllobliches Gericht ergebenst zu bitten:

Es wolle dasselbe erkennen:

Daß der Herr Beklagte die dem Kläger
zu:



zugefügte grobe Beleidigungen, im öffentlichen Gericht, dahin daß er daran gelogen, daß Kläger

1) Bey der Abhörung der Inquisitin Devora Traub geb. Hirsch nur einzelne Punkte in die Cladde hingeworfen, und sie nachhero für sich zu Hause elaboriret.

2) Daß derselbe sich bey dem Verhöre vorgesezt, die Inquisitin so viel immer möglich, als eine vollschuldige Verbrecherin aufzustellen.

3) Daß er alle Kunst angewandt, die sich exculpirende Inquisitin umzustimmen; Sie außer Fassung gesezt, und von ihr eine selbst eigene Anklage herausgelockt, zu widerrufen: Dem Kläger, wegen obiger erfolgter Beschuldigungen, um Verzeihung zu bitten, wie auch ihm alle verursachte Gerichts: Advocatur und Procuratur-Kosten zu erstatten schuldig.

Als worüber etc.



So weit die Klage —

Was große Rechtslehrer längst angemerkt haben, daß vermeintliche Injuriaten den Worten, wodurch sie sich beleidigt glauben, eine übertriebne Aus-

Ausdehnung zu geben pflegen ⁽⁸⁾, das gilt auch von vorstehender Klage, worin Alles mit den gehäßigsten Farben aufgestuzt wird.

1) Der Herr Actuarius findet injuriös, wenn ich gesagt habe:

„Wahrscheinlich hat der Hr. Examinator in dem Augenblicke der Aufgabe einzelne Punkte flüchtig in die Cladde hingeworfen, und sie demnächst vor sich zu Hause elaborirt.“

Ich überlasse der Empfindung jedes Lesers, ob eine so lange, mit Zwischensätzen umrundene Periode, als ich in der Bertheidigungsschrift (Seite 25 Zeile 11) angeführt habe, von der Inquisitin, einer Frauensperson, könne zu Protocoll

(8) Generatim in injuriis cavendum, ne verba ex sensu nimis delicato interpretemur.

J. H. Boehmer in introd. in J. Dig. L. 47. tit. 10. §. 9.

Circa dicta in injuriam sonantia fit, ut exacerbati non tantum per animi sui aegritudinem actionem intentent, sed etiam quae injuriose in se dicta putant, pro suo sensu aestiment, unde frequentissimum, prout sibi ista applicant, ita exaggerari et acerbè violari. In quo multi non sine suo praecudicio peccant, quum se injuriatos querantur, ubi reus injuriam negat, ut nisi animi aegritudo superaret, *salvo honore melius aequiescere quam vindictam assumere* possent.

Movius in Decis. P. 7. Dec. 112.

tocoll dictirt worden seyn, und wenn dieß nicht ist, ob es wahrscheinlich sey, daß der Herr Actuarius aus einer weitläufigen Erzählung gradeweg eine so sehr in einander geknüpft Periode habe niederschreiben können. Meinerseits gestehe ich gerne, daß ich dergleichen Fähigkeit nicht besitze. Und wenn es daher mich für meine Person wahrscheinlich dünkt, daß der Hr. Actuarius einzelne Sätze im ersten brouillon, das heißt in der Cladde aufgezeichnet, demnächst aber zu Hause den brouillon geformet und mundirt, das heißt elaborirt habe: Was liegt injuriöses darin?

Die Abhörung, wovon die Rede ist, geschah im April 1790, als der Zeit Hr. Cropp den Platz eines substituirten Actuarius noch keine volle zwey Jahre bekleidet hatte. Läßt es sich nicht um so eher gedenken, daß derselbe als damals angehender Actuarius flüchtige Bogen (denn dergleichen Protocolle werden auf einzelnen Bogen geführt) manchmal vor sich zu Hause ins Reine gebracht habe? Wo steht der Eid, welcher dieß verbietet (?). Und wie mag denn eine mir

(?) In dem 12ten Theile der Hamburgischen Gesetze, S. 697. §. 25. wird wegen des *Actuarii Adjuncti* auf den 5ten Th. der Mandaten-Sammlung S. 2392. hins

mir wahrscheinliche Bemerkung zur Beschuldigung des Meineides gemißdeutet werden?

Ueberhaupt beliebe Hr. Cropp in die wahren Grundsätze vom Meineide zurückzugehen, nemlich daß Fehler in officio aus menschlicher Schwachheit keinen ehrlichen Mann eidbrüchig machen (1°).

2) Der Herr Actuarius findet injuriös, wenn ich gesagt habe:

„Daß es den Protocollen an gehöriger Genauigkeit ermangele.“

Diese Stelle beziehet sich auf die (in der Defensionschrift S. 27. Z. 3) unmittelbar vorher

hingewiesen, woselbst ich aber bloß den Schragen des *Actuarii adjun-ti*. und nicht seinen Eid finde. — Hingegen liest man im 6ten Theil der Mandatensammlung S. 419. den Eid des Gerichts: Schreibeß, worin kein dergleichen Verbot enthalten ist.

(1°) Idem dicendum de juramentis generalibus, quae a novis officialibus praestantur, non pejerare qui circa neglectum promissorum generalium interdum ex imbecillitate humana peccant. Quare haec generalia juramenta de officio per omnem vitam rite & fideliter obeundo, intelligi debent cum sensu humanae fragilitatis.

Kressad C. C. C. art. 107. §. 1. n. 2.



hergehende Registratur: „Es wären der Desvora Traub die in ihren Aufzagen enthaltenen Widersprüche, so viel man sich, NB. ohne die Acten in Händen zu haben, erinnern konnte, vorgehalten; es wäre demnächst ein Versuch gemacht, sie durch Ermahnungen zum Bekenntniß zu bringen; sie hätte sich immer mehr und mehr widersprochen; ihre Widersprüche wären sogleich derselben wieder vorgehalten worden“ — wobey ich anmerkte, daß gleichwol die Registratur mit keinem Jota erwähne, worin die, NB. ohne die Acten in Händen zu haben, vorgehaltenen Widersprüche, worin die Ermahnungen, worin die immer mehr und mehr fortgesetzten Widersprüche, bestanden.

Ich brauche wohl nicht zu erinnern, daß dergleichen Umstände im Protocoll nicht gleichsam nur im Vorbeigehen berührt, sondern auch ins Licht gesetzt werden müssen. Der Herr Dr. Quistorp schreibt (¹¹): „Zu den rechtmäßigen

¹¹) In den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, Rostock und Leipzig, 10ter Absch. S. 672. C. 1270.

„gen Mitteln, um die Wahrheit heraus zu brin-
 „gen, gehören besonders das leutselige Betragen
 „des Richters, das Vorhalten der beschwe-
 „renden Umstände und der wider den Inquisiten
 „vorhandenen Anzeigen. — Es sind aber —
 „setzt er hinzu — solche Vorhaltungen
 „und wie sie geschehen, zu Protocoll beson-
 „ders zu bemerken“ — Wie vielmehr also
 hätte dieß bey solchen Vorhaltungen gesche-
 hen müssen, die aus bloßem Gedächtnisse, so
 viel man sich, ohne die Acten in Hän-
 den zu haben, erinnern konnte, gemacht
 worden sind. — Ist es denn injuriös von
 einem Protocolle, wo dergleichen nöthige Be-
 merkung vermißt wird, zu sagen, daß die bes-
 hörige Genauigkeit ermangle?

3) Der Herr Actuarius findet injuriös,
 wenn ich geäußert habe:

„Es scheine, daß der Hr. Exami-

B

na

nator sich vorgefetzt gehabt habe, die Unglückliche, so viel nur immer möglich, als eine vollschuldige Verbrecherin aufzustellen.“

Es hängt gar viel davon ab, in welcher Gemüthsfassung der Actuarius das traurige Geschäft dieser oder jener criminal Abhörung angreift. Man rechne es mir nicht zur Eitelkeit, wenn ich aus einer kleinen Erfahrung spreche. — Im Jahre 1761 unter Prätur des damaligen S. T. Herrn Senators Wagener Lt. (jehigen hochverdienten Herrn Bürgermeisters) veranlaßte die schwache Gesundheit des derzeitigen Hrn. Actuarius Sirnhaber Lt. daß ich auf speciales Verlangen Eines Hochpreislichen Senats zur Abhörung in einer äußerst delicaten criminal Sache vieler Angeschuldigten, das Verbrechen der Unkeuschheit wider die Natur betreffend, als Actuarius adhibirt ward. Ich unter-

zog mich dem Auftrage, aber mit der inneren unüberwindlichen Neigung, das Verderben der Angeschuldigten möglichst abzuwenden, und keinen auch unbedeutend anscheinenden Punct ungenutzt zu lassen, der zu ihrer Disculpation dienen könnte; eingedenk dessen, was die Hamburgische revidirte Gerichts-Ordnung vom Jahre 1711 Tit. LV. Art. 23 befiehlt: „In allen Examinibus soll nicht allein dasjenige, was zur Anklage, sondern auch zur Defension des armen Gefangenen nöthig, und auf einige Weise dienen kann, mit aller Sorgfalt notirt, und nichts ausgelassen werden.“ — Diese Neigung, welche gewiß aus meinem ganzen Betragen hervorblickte, erweckte mir bey den Angeschuldigten Zutrauen, und Gottlob! die ganze Untersuchung endigte sich dergestalt, daß sie kein einziges Bluturtheil nach sich zog.

Ich halte den Hrn. Actuarius Cropp für

B 2

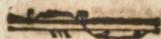
einen

einen jungen Mann von strenger Rechtschaffenheit und bestem moralischen Character. Aber das gehäßige Gerüchte, welches sich gleich nach dem unglücklichen Vorfalle zum Nachtheile der Devora Traub als einer gleichsam vorsehlichen Giftmischerin in der Stadt verbreitet hatte, scheint in dem Gemüthe des Herrn Actuarius auf einmal so sehr Wurzel geschlagen zu haben, daß er dieselbe wirklich für eine vollschuldige Verbrecherin ansah, und bey diesem ihm lebhaften Gedanken sie auch, so viel nur immer möglich als eine solche darzustellen bemüht war. So scheint es mir, und mehr nicht will der angeführte Ausdruck in der Defensionschrift anzeigen.

Liegt immerhin etwas injuriöses in dieser meiner, als Defensor frey geäußerten Meinung? — Wird je ein Unbefangener daraus eine Beschuldigung von Parteilichkeit oder

Ver-

Verfälschung des Protocolls herausbrecheln? —
 Schändliche Gedanken, wovon ich weit entfernt
 gewesen bin! — Quadrirt das Prädicat von
 Parteilichkeit auf einen Actuarius, der sich von
 dem unwillkürlichen Eifer durchdrungen fühlt,
 eine durch das laute Gerüchte als Verbrecherin
 verschriene Arrestatin, auch so viel nur immer
 möglich in diesem Lichte darzustellen? Und wenn
 ich nicht umhin konnte (in der Defensionschrift
 S. 28 unten) anzuführen, daß die Inquisitin
 dolirt habe: „Ihre vorige Aufsage sey zwar nie-
 dergeschrieben, aber nicht recht niedergeschrie-
 ben worden“ heißt dieß: Das Protocoll sey ver-
 fälscht? oder heißt es nicht vielmehr nach einer
 ganz natürlichen Auslegung: der Hr. Actuarius
 habe den Sinn ihrer Aufagen verfehlt? — wie-
 wohl ich meinerseits nicht darüber zur Rede ge-
 stellt werden mag, was selbstsüchtige Worte der
 Inquisitin sind.



4) Endlich findet der Hr. Actuarius die Stelle injuriös, wo ich gesagt habe:

„Aber so mißfällig es dem Hrn. Examinator war, daß die mitleidswürdige Inquisitin in diesem neuen Verhöre sich zu disculpiren suchte, und also die vorigen Protocolle entkräftet werden sollten; so sehr wandte er alle Kunst an sie wieder umzustimmen.“ Hierauf — heißt es im Protocoll — wurde der Inquisitin die Unwahrscheinlichkeit ihrer Behauptung u. s. w. vorgehalten. Kurz es gelang dem Herrn Actuarius die schüchterne Unglückliche außer Fassung zu setzen, und da dieselbe, wie ebengedacht (Int. 9.) auch damals schwach von Besinnung war, aus ihr von neuem eine selbsteigne Anklage herauszulocken.

Diese Stelle hat Bezug auf das vorgenommene
 letzte

letzte Examen vom 26sten October 1790. —
 Schon zwey Monate vorher im August dama-
 ligen Jahres war es dem Hrn. Actuarius aus
 einer (sub No. 25 Actorum) Namens des
 Vaters der Unglücklichen eingereichten Suppli-
 cation, durch die dabey angeschloßnen Zeugnisse
 bekannt geworden, daß Inquisitin vormals in
 Berlin ganz unlängbare öftere Anfälle des
 Wahnsinns gehabt hatte. In diesem letztern
 Verhöre (wie in der Defensionschrift S. 29
 Z. 1. bemerkt ist) erklärte sie auch gleich anfäng-
 lich, daß sie während des vorigen Verhörs
 melancholisch und nicht recht bey Sinnen gewes-
 sen, ja daß sie NB. noch gegenwärtig
 schwach von Besinnung sey. —

Wäre es wohl, in Rücksicht dieses letz-
 tern Umstandes, dem Hrn. Examinator zu
 verdenken gewesen, wenn er sich bewogen gefun-
 den hätte, die bey dem Verhöre damals anwe-

senden Herren Senatoren (Hrn. Alardus und Hrn. Petersen) zu bitten, vor dasmal und bis zu gestärktern Gemüthskräften der Inquisitin das Verhör auszusetzen? — Allein die Idee einer nur mit Verstellung umgehenden Verbrecherin schien bey dem Herrn Actuarius Cropp zu prävaliren, und nach dieser Idee konnte ihm ihr intendirtes Disculpiren nicht anders als mißfällig seyn.

Er bot daher alle Gründe von Verstellung wider sie auf. — „Der Inquisitin — heißt es in der Registratur, die in der Defensionschrift selber in extenso nicht angeführt ist — wurde folgendes bedeutet:

„Es sey durchaus nicht zu gedenken, daß eine Person, welche melancholisch sey, oder den Gebrauch ihres Verstandes nicht habe, so bestimmt auf alles antworten und so zusammenhangend reden könne,

könne, als sie während ihres ganzen
 Verhörs beständig gethan.“
 „Sie habe, so oft sie auch im Verhör ge-
 wesen, niemalen durch Handlungen
 oder Geberden auch nur die geringsten
 Spuren eines verrückten Verstandes,
 oder Merkmale eines melancholischen
 Gemüths zu erkennen gegeben.“
 „Sowohl die Herren Physici als auch
 alle Leute, welche sie während ihres Ar-
 restes gesprochen, und die mit ihr um-
 gegangen, mithin wo nicht besser, doch
 wenigstens eben so gut, als sie selbst
 es beurtheilen könnten, bezeugten es
 einstimmig, daß sie, Inquisitin, den
 vollen Gebrauch ihrer Vernunft habe
 und gehabt habe.“ —

Ja als die Unglückliche demungeachtet dabey
 verblieb: „Wenn sie Vergiftung verübet, so
 müsse sie ihre Sinne nicht gehabt haben, und



es zufällig geschehen seyn, absichtlich habe sie es nicht gethan“ drang der Hr. Actuarius abermals in sie, hielt (wie die in der Defensionschrift S. 30 angeführte Registratur besagt) „Ihr die Unwahrscheinlichkeit ihrer Behauptung vor und insbesondere, es stehe überall nicht zu gedenken, daß sie, wenn sie ihre Sinne nicht gehabt und nicht bey Verstande gewesen, zu dreienmalen von selbst würde ausgesagt haben, daß sie die That mit Ueberlegung verübet.“ — Und auf diese Art, nachdem Inquisitin sich eine Zeitlang besonnen — also schüchtern, erschrocken und damals an Besinnung schwach — ward aus ihr von neuem eine selbsteigne Anklage herausgelockt.

Liegt es nicht vor Augen, daß der Herr Actuarius alle Kunst eines Examinators angewandt hatte, oder ist etwa das Wort herauslocken injuriös, was gleichwol die Crimi-

mi

minalisten sehr in gutem Verstande gebrauchen?
 So sagt z. B. der Herr von Böhmer (12) es
 sey die Pflicht des Richters, bey einem Inquisi-
 fiten durch Ermahnungen und Zureden das
 Geständniß herauszulocken (*confessionem
 elicere.*)

Ich glaube in der bisherigen Ausführung
 hinlänglich dargethan zu haben, daß was man
 mir zu Injurien deuten will, wirklich keine
 Injurien sind. Und jetzt noch ein Wort von
 der Bitte der Klage, wodurch ich als Lügner
 behandelt werde.

Wer anders spricht als er denkt, macht
 sich des Falschredens (*falsiloquii*). —

(12) *Officium Judicis est admonitionibus studere, eas plus
 vice simplici reperere, et convincentibus ac honestis
 persuasionibus confessionem elicere, qua in re si de-
 bitam circumspectionem adhibet, plus proficit,
 quam diris quaestionibus fieri solet.*

*J. Sam. de Boehmer in Meditat. ad C. C. C. Halae
 editis 1770, art. 46. §. I. pag. 188.*

und wer vorfesslich Unwahrheiten sagt, um dem Andern zu schaden, macht sich der Lüge (mendacii) schuldig ⁽¹³⁾. Also wer ehrlich spricht wie er denkt, ohne Absicht zu schaden, den trifft nicht der Vorwurf des Falschredens, noch weniger der Lüge. — Ob er sich in seinen Gedanken geirret hat oder nicht, darüber mögen Andre urtheilen; gesetzt, er habe auch geirret (denn Irren ist menschlich), so wird er doch dadurch kein Lügner.

Und wie? ich sollte mich Lügen strafen? das heißt, ich sollte erklären, daß ich anders geredet oder geschrieben, als gedacht; daß ich wider bessere Ueberzeugung, blos zur Befeidigung des Hrn. Actuarius, mir vorfesslich Unwahrheiten erlaubt hätte? — Dafür behüte mich GOTT! — Ich habe auch nicht den entferne-

(13) *Falsiloquium* est sermo diversus a cogitatis nostris, *Falsiloquium* conjunctum cum damno alterius dicitur *mendacium*,

Henr. Kochler in Exerclt. Jur. nat. §. 1060.

sten Gedanken zu injuriren gehabt; ich habe geredet und geschrieben, wie ich gedacht, und wie ich zur Vertheidigung der Mitleidswürdigen, zu reden und zu schreiben als Defensor mich in meinem Gewissen gedrungen fand.

Bev kaltblütiger Ueberlegung müßte der Herr Actuarius Cropp von selbst empfunden haben, daß ich schlechterdings nicht fähig seyn konnte, Ihn beleidigen zu wollen. Sollte es Ihm unbekannt gewesen seyn, daß ich nicht erst von heute oder gestern, sondern viele Jahre her seinen sehr verdienten Herrn Vater, den Herrn Sub-Physicus, vorzüglich hochschätze und allemal ungeheuchelter Lobsprüche für Denselben voll bin? — Und wenn ihm, wie ich supponire, dieß nicht unbekannt war, wie konnte er denn mit solchen meinen Gesinnungen den Gedanken vereinigen, daß ich irgend den Vorsatz gehabt hätte, den Sohn eines so würdigen Greises zu beleidigen und unmittelbar dadurch das väterliche Herz zu kränken?

Wahr.

Wahrlich ich schreibe den wider mich ge-
 thanen Schritt des Hrn. Actuarius der schnell
 auflodernden Hitze eines jungen Mannes zu, die
 vermuthlich durch einige mir Ungünstige sofort
 in lichte Flamme aufgeblasen worden ist. —
 Wie sehr hätte ich Ursache, aus dem Tone,
 worin die Klage abgefaßt ist, eine Reconven-
 tion anzustellen? aber es sey ferne, den unedel-
 sten Zweig der Jurisprudenz, ich meine Inju-
 rien = Prozesse, vervielfältigen zu wollen! —
 Der Defensor einer Unglücklichen kann ruhig
 seyn, wenn er nach seinem Gewissen so geschrie-
 ben hat, wie er es nothwendig fand. Der
 Actuarius kann ruhig bleiben, wenn er sich be-
 wußt ist, nach seiner Pflicht gehandelt zu
 haben. — Gar oft hat der geschickte Herr
 Gerichts = Actuarius Sievert Lt., der
 seit einigen zwanzig Jahren sein Amt mit Ruhm
 verwaltet, erfahren müssen, daß in criminal
 Defensionen seine Protocolle censurirt worden
 sind, und wann ist es ihm je beigefallen, dar-
 über Injurien = Prozesse zu erheben?

Ich

Ich schließe mit sehr concisen Worten des großen Mevius: „Bey Injurien — sagt derselbe — muß die Absicht des angeblichen Injurianten zur Regel genommen werden. Von welcher Art die Absicht befunden wird, von solcher Art wird die Injurie geachtet. Wo Absicht fehlt, da ist keine Injurie, wenn gleich Worte oder Thaten beleidigend sind. Ohne solche Absicht thut des Andern Auslegung oder Anwendung Nichts zur Sache. Noch weniger darf die Auslegung dahin ausschweifen, daß Jemand aus seiner Empfindung denjenigen sich zum Injurianten machen könne, der es in der That nicht ist“ — (14).

Wie

(14) Regula de injuria censenda est ex animo injuriantis, et qualis ille reperitur, talis censetur injuria. Ubi ille abest, non est injuria, etsi verba vel facta sint injuriosa. Sine eo nil facit alterius aut interpretatio aut applicatio. Multo minus eo divergere debet, ut ex sensu suo alius possit sibi reum injuriarum facere, qui talis vere non est.

Mevius l. c. P. 7. Dec. 112.



Wie schmeichelhaft wird es mir seyn, wenn ein respectables Publicum — und darunter begreife ich jeden Billigdenkenden, er sey aus welcher Volksclasse er wolle — über mich das Urtheil fällt, daß ich als Defensor meine Pflicht gethan habe und nicht verdiene, durch vorgebildete Injurien angefeindet zu werden. — Meine innere Beruhigung ist
 — *mens sibi conscia recti.*

J. H. Mister Dr.
 Hamburg,
 den 9ten Januar,
 1793.



Defen-

Defensionales

in Sachen

Fiscalis in Criminalibus, ex officio
inquirentis

und peinlichen Anklägers,

entgegen und wider

Devora Traub geborne Hirsch,
Gefangene,

Inquisitin und peinlich Angeklagte.

(*) Mit Anl. sub *Lit. A.* usque *G.* inclusive.

(*) Man hat nicht nöthig erachtet, die Bogenzahl durch
Abdruck dieser Anlagen zu vermehren, weil deren
wesentlicher Inhalt der Defensionschrift inserirt ist.

Defensionales

in

Fiscalis Criminalibus, ex officio

in

und

entgegen

Strom

Strom

Strom

Strom

Strom

Hochedelgeböhrene ic.

Die peinlich Angeklagte **Devora Traub**, geböhrene **Zirsch**, macht auf das Mitleid ihrer Herren Richter gerechten Anspruch. — Freilich scheint es nach den Acten gewiß, daß eine durch sie mit Gift vermischte Bier-suppe, wovon ihre Schwägerin **Stratje Zirsch** und ihre Schwiegermutter **Witwe Traub** am 16ten März 1790 gegessen haben, diesen beiden Personen den Tod zugezogen hat. Wenn man aber von der einen Seite den guten Character der Inquisitin und die Freundschaft, worin sie immerfort mit beiden Verstorbenen gelebt hatte, in Erwägung zieht, und von der andern Seite die traurige Lage nicht aus der Acht läßt, nach welcher Inquisitin leider! von jeher öftern Anfällen des Wahnsinns ausgesetzt gewesen ist: So findet würklich auf diese Unglückliche die Zurechnung einer Missethat keine Anwendung.

Inquisitin ist eine Tochter des Kaufmanns **Isaac Zirsch** in Berlin und Enkelin des dortigen verstorbenen **Sammet**,

N 2

Inquisitin wird wegen Vergiftung ihrer Schwägerin u. Schwiegermutter angeklagt.

Ihr guter Character, ihre Freundschaft mit den Verstorbenen und ihr öfterer Wahnsinn entfernen die Zurechnung einer Missethat.

Ihr guter Character wird erwiesen durch Zeugnisse:

Lit. A.
a) der Aeltesten der Berliner Judenschaft.

Fabricanten Hirsch David. Die Königl. Ober-Landes- und Aeltesten der Berliner Judenschaft bezeugen: „daß die Familie des verstorbenen Sammet-Fabricanten Hirsch David sich nicht nur jetzt, derzeit ehrlich und überall rühmlich betragen, sondern auch selbige, so wie der Sohn Isaac Hirsch, ihren Kindern eine anständige und moralische Erziehung gegeben habe“.

Lit. F.
b) des Hn. Consistorial-Raths Büsching

Der Herr Ober-Consistorial-Rath Büsching in Berlin stimmt diesem Zeugnisse bey, „daß Er, als vieljähriger Nachbar des Isaac Hirsch, denselben und dessen Familie bey allen Gelegenheiten als stille, eingezogene, gute und ruhmwürdige Leute gekannt, und nie etwas Schlimmes noch Nachtheiliges von ihnen gehöret habe“. — Er fügt noch hinzu; „Die Tochter Devora (jetzige Inquisitin) habe ihm insonderheit eine fromme und wohlgezogene, auch gutherzige Person zu seyn geschienen“.

Lit. D.
c) Zwoer christlichen Diensten in dem väterlichen Hause in Berlin, Poudon u. Schmidt

Zwo eidlich abgehörte vieljährige christliche Dienstmägden des Isaac Hirsch in Berlin, Zesin verheirathete Poudon, und Schmidrin, lutherischer Confession, haben gleichfalls über die Gemüthsart der Inquisitin sehr vorthheilhaft deponirt. — „Des Isaac



„Isaac Hirsch, jetzt in Hamburg an
„Traub verheirathete Tochter, (heißt es in
der Aussage der Poudon) „sey immer eine
„ganz ordentliche und gute Person gewesen,
„die auch nie ein Kind erzürnet hätte;
„sie habe mit ihren Schwestern und Brüdern
„jederzeit verträglich und ordentlich gelebt,
„und Zeugin wisse nicht, daß dieselbe sich je
„mit ihren Geschwistern erzürnet hätte, oder
„ihnen irgend zu nahe gekommen wäre.“
Und in der Aussage der Schmidrin: „Sie
„sey eine ganz artige und liebevolle Person
„gewesen; Zeugin könne nicht sagen, daß
„dieselbe je Jemandem zu nahe getreten wäre,
„oder mit ihren Geschwistern sich erzürnet
„hätte; sie sey mit Jedermann um-
„gänglich und besonders sehr gutthä-
„tig gewesen.“ —

Inquisitin kam als eine junge Person von
22 Jahren im Junius 1789 anhero nach
Hamburg, und verheirathete sich mit Sa-
lomon Meyer Traub. — Ihr Bruder,
Jacob Isaac Hirsch, der schon lange
vorher in Hamburg war, hatte sich im Jahre
1781 mit Fräulein Traub, Schwester des
gedachten Salomon Meyer Traub, ver-
ehlicht. Beide Ehemänner, Traub und
Hirsch, associirten sich 1789 in einer Groß-
handlung von Flohr und Band. Traub und
seine Frau (jetzige Inquisitin), wohnten bey

der Mutter, Witwe Traub. — Zirsch und seine Frau wohnten besonders, aber in der Nähe, und giengen täglich bey der Witwe Traub zu Fische, so daß sämtliche Personen eine sehr einträchtige, genau verbundene Familie ausmachten.

Sie lebte mit Schwägerin und Schwiegermutter in der besten Freundschaft.

Alle, die ihren täglichen Umgang gekannt haben, kommen dahin überein, daß sie jederzeit unter sich in der besten Harmonie gelebt haben.

Jacob Isaac Zirsch (in der summarischen Vernehmung vom 23sten Merz 1790) bezeuget: „Seine Schwester, des Salomon Meyer Traub Ehefrau, wäre mit seiner verstorbenen Ehefrau beständig in dem besten Vernehmen gewesen, und hätte keine ohne Vorwissen der Andern und ohne selbige darüber vorher begrüßt zu haben, irgend etwas unternommen“.

a) Jacob Zirsch No. 2. Actorum.

b) Salomon Meyer Traub No. 6. Actorum.

Salomon Meyer Traub (in der summarischen Vernehmung vom 26 Merz 1790) „Seine Ehefrau habe mit ihrer Schwiegermutter und Schwägerin beständig in dem besten Vernehmen gestanden“.

und ferner in den Defensional-Abhörungen.

Noch mehr wird ihr gutes Vernehmen durch die am 26sten April 1792 geschehene Abhörnung der defensional Zeugen bestärkt.

Te-

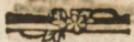


Testis I. **Bela, Joseph Salomon** E. das am 13ten May 1792 pro ducirte und am 6ten Junius repro ducirte Exa men testium defensiona- lium.
 Witwe, vieljährige Köchin bey der verstor-
 benen **Traub**, bezeuget: „Sie, welche den
 „täglichen Umgang (art. 1 - 4.) der Witwe
 „**Traub**, ihrer Tochter **Fratje Hirsch** und
 „ihrer Schwiegertochter **Devora Traub**
 „sehr genau gekannt, habe nie anders gese-
 „hen, als daß alle drey in der größten Ei-
 „nigkeit und Freundschaft mit einander ge-
 „lebt hätten. Beide Schwägerinnen (art. 6.)
 „**Fratje** und **Devora** hätten sich zärtlich
 „geliebt“.

c) **Bela Joseph Salomon Witwe**

Testis 2. **Meyer Salomon Min-** d) Meyer Salomon Minden
 den: „Als Bruder der verstorbenen **Traub**
 (art. 1.) „sey er fast täglich Tag und Nacht
 „in deren Hause gewesen. Er habe zwischen
 „seiner Schwester, ihrer Tochter **Fratje**
 „**Hirsch** und ihrer Schwiegertochter **De-**
 „**vora Traub**, jederzeit ein gutes Verneh-
 „men bemerkt“. (art. 2.) „Er habe nicht
 „anders gesehen und bemerkt, (art. 3.) als
 „daß die Schwägerinnen **Fratje** und **De-**
 „**vora** besonders viel von einander gehalten
 „und in der besten Freundschaft zusammen ge-
 „lebt hätten.“

Testis 3. **Jacob Isaac Hirsch**, Bru- e) Jacob Isaac Hirsch
 der der **Devora** und Ehemann der **Fratje**:
 „Seine verstorbene Frau **Fratje**, geborne
 „**Traub**, und seine unglückliche jetzt in Jas
 „qui



Inquisition gerathene Schwester Devora Traub, hätten jederzeit in dem besten Vernehmen mit einander gelebt. (art. 1.) Sie hätten es auch beiderseits in ihren Briefen, welche sie hier von Hamburg aus an Zeugens Eltern nach Berlin geschrieben, gemeldet, daß sie in dem besten Vernehmen und in der zärtlichsten Freundschaft Beide mit einander lebten. Zeuge habe seine Schwester Devora nicht anders gekannt, als daß sie von einem sehr friedfertigen und guten Character gewesen sey. (art. 2.) Er habe vielfältig mit Vergnügen gesehen, (art. 3.) wie sehr sich die beiden Schwägerinnen geliebt hätten.

N Salo
mo Meyer
Traub

Testis 4. Salomon Meyer Traub, Chemann der Inquisition: „Seine Schwester Frarje, geborne Traub, des Jacob Isaac Hirsch Ehefrau, und seine Frau Devora Traub, geborne Hirsch, hätten sich jederzeit sehr gut mit einander vertragen“.

So wenig nun nach allen hier angeführten Zeugnissen die gute Gemüthsart der Inquisition, und ihr frommer und friedfertiger Character sich bezweifeln läßt; so gewiß bleibt es jedoch, daß man an dieser Mißleidswürdigen gar öfters untrügliche Kennzeichen von tiefer Melancolie und Verirrung des Verstandes wahrgenommen hat.

Sie

9

Sie hätte bey ihrem vormaligen Aufente halte in Berlin würtliche Anfälle des Wahnsinnes.

Der Königlich-Preussische Hof-Medicus, Herr George Heinrich Boehr Dr. attes tirte mit wenigen Worten unter dem 26sten April 1790, daß bey der Einstellung der monatlichen Reinigung der unglücklichen Devora, dritten Tochter des Isaac Hirsch, jedesmal sich Krämpfe einzustellen pflegten, denen eine Berrücktheit und Abwesenheit des Verstandes vorhergieng. —

1) In Berlin, nach dem Zeugnisse:

2) des Hn. Hof-Medicus Boehr Lit. C.

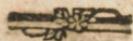
Diesen kurzen Attest hat gedachter Herr Hof-Medicus Boehr demnächst in einem Schreiben an defensorischen Anwalt vom 22sten Merz 1791 erweitert. Hier sind seine eignen Worte:

Lit. E.

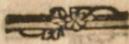
„Ich kann und muß pflichtmäßig antworten, daß sich bey dem jedesmaligen Einstellen ihrer Reinigung, besonders einige Tage zuvor, heftige Krämpfe mit Tieffinn, Ueberdruß des Lebens, Weinen, Lamentiren einfanden, und bey dergleichen Vorfällen konnte man vergeblich nach Ursachen fragen; sie antwortete mehrentheils nicht, oder doch niemals bestimmt und der Frage anpassend, sah immer starr und litt bey dem Weiterfragen mehrentheils mehr und heftiger an heftigen Krämpfen, wobey sie allerhand faselte und lachte und weinte“

2 5

„Alle



Alle diese Zufälle müssen nun wohl nach medicinischen Gründen sich heftiger bey ihrer ersten Schwangerschaft eingestellt haben, da durch die wachsende Frucht die Mutter ausgedehnt auf die Nerven des Unterleibes einen Druck verursacht, der sich bis in den Kopf fortgepflanzt und in demselben eine noch größere Spannung der Nerven und häufigere Ansammlung des Bluts im Kopf bewürkte, wodurch bey der sonst schon so reizbaren Person confuse Ideen in ihrer Seele hervorgebracht werden müssen, welche dieselbe zu der so schrecklichen That vermocht, und diese in der Seele entstandene confuse Ideen und die daraus entstandene Abwesenheit der Gedanken können nur als die alleinigen Ursachen der begangenen That angesehen werden. Mich wundert gar sehr, daß man diese Person nicht gleich nach der That von Aerzten genau in Betracht ihres Gemüthszustandes hat untersuchen lassen, weil eine solche Untersuchung den Richter am sichersten zur wüklichen Quelle, nemlich zur Verrücktheit und Abwesenheit des Verstandes der Inquisitin, würde geführt, und der Richter dadurch schon auf den geminderten Ausspruch geleitet, diese Person als eine Wahnsinnige würde betrachtet und zum ewigen Verwahrsam verurtheilt haben.



„Gegenwärtig würde nun wohl eine solche Untersuchung nicht zulässig seyn, weil, wie ich glaube, sich jetzt die Umstände in der Art geändert haben, daß in der Rückinnerung ihrer begangenen bösen That, im Kerker und Ketten und bey einer sehr mäßigen Lebensweise, nach erfolgter Entbindung und dadurch weggefallenen stärkern Spannung der Nerven, ihre Seele zu andern Gedanken und ernstern Gesinnungen hingeleitet worden, daß jetzt eher anzunehmen ist, daß nach allen diesen Vorfällen ihre sonstige körperliche Lage einen mächtigen Umsturz erlitten, und daß sie dadurch gegenwärtig sich klug und besser als sonst betragen mag; es ist jedoch immer noch sehr wahrscheinlich, daß sich bisweilen noch Recidive ihrer Krämpfe und Abwesenheit einstellen mögen.“ —

So weit der vollgültige Attest eines vor-
trefflichen Arztes, welcher gemeinschaftlich
mit dem großen **Cothenius** die Unglück-
liche vormals zu Berlin in der Cur gehabt
hatte.

Nicht weniger wichtig ist das Zeugniß des
Königlich Preussischen Herrn Kriegs-Com-
missarii **Carl Heinrich Bech** vom 6ten
November 1790, wörtlich lautend:

Lit. F.
b) des
Hn. Kriegs-
Commissa-
rius **Bech**

„Ich

„Ich kann und vermag, der reinen Wahrheit gemäß, nicht anders bezeugen, als daß die **Devora Traub**, Tochter des **Isaac Hirsch**, als von welchem ich vor etwa zwey Jahren Haus-Nachbar war, so viel ich bemerkt, sich jederzeit still und sittsam betragen hat. Auffallend aber und befremdend ist es mir gewesen, wenn ich dieselbe zu der Zeit öfters und oft bey schlimmer Bitterung auf der Einfahrt ihrer Wohnung, als wohin ein Fenster meiner Behausung hinausgieng, spaziren gehen sahe, ein offnes Buch in den Händen habend und tiefsinnig stundenlang auf und niedergien; so bald sie mich aber am Fenster gewahr ward, schüchtern davon lief, wodurch ich bewogen ward meiner Frauen öfters zu sagen, daß ich diese Person nach ihrem äußerlichen Betragen für melancolisch hielte, indem sie bey schlimmer Bitterung mit einem Buche in der Hand sich der Luft exponirte, mit starren Augen bald gen Himmel, bald stillstehend auf die Erde sahe, daher ich bey diesen Umständen nicht anders, wie vorgedacht, urtheilen können.“ —

lit. D.

Hiezu kommen die eidlichen Aufagen der obengedachten **Poudon** und **Schmidt**. Beide diese Zeuginnen, welche den guten Character der Inquistin rühmen, fügen gleichwol hinzu daß sie von Zeit zu Zeit An-

Umwandlungen des Wahnsinnes gehabt habe. Die Poudon deponirt: „Sie habe die Devora immer nicht für recht klug gehalten; oft habe dieselbe 4 bis 6 Tage hinter einander allerley närrisches Zeug vorgenommen; manchmal sey sie tiefsinnig und stille gewesen, manchmal habe sie gesungen und getanzt, wie ein verrückter Mensch. Oft, wenn Zeugin die Betten machen wollen, habe Devora solche ihr über den Kopf geworfen. Wenn sie einige Tage so gerafet gehabt hätte, wäre sie in Ohnmacht gefallen, wohl anderthalb Stunden ohne Empfindung geblieben und demnächst ganz entkräftet gewesen.“ —

Die Schmidt deponirt: „Devora sey oft wahnsinnig geworden, habe alsdann in dem Paroxismo sich in den Haaren gerissen, die Hände gerungen, die Kommen den grellig (ganz flemisch) angesehen, daß man sich vor ihr fürchten mußte; nicht gesprochen, man mochte sie fragen was man wollte, starre gesehen. Der Paroxismus habe wohl drey Tage gedauret, dann sey sie ohnmächtig wie ein tochter Mensch zur Erde gefallen und nachher ganz entkräftet gewesen.“ —

Auch hieselbst in Hamburg vom Junius 1789 an, da Inquisitin anhero kam, bis zu glücklichen

2) Hier in Hamburg vor dem unglücklichen

Zaag, laut Zeugnisse: zu dem traurigen Vorfall, der sie im März 1790 im Verhaft brachte, haben sich verschiedentlich Merkmale des Wahnsinnes an ihr geäußert. Die eidlichen Aussagen der abgehörten defensional Zeugen, **Meyer Joseph, Abraham Graff Ebefrau und Simon Philip** liefern davon Beweise.

S. oben
allegirtes
Examen
testium de-
fensional-
lium.

a) Meyer
Joseph

Testis 7. Meyer Joseph deponirt: Er sey im Winter 1790 zu verschiedenen malen bey der verstorbenen Witwe **Traub** gekommen, (art. 1.) um Pfänder zu versetzen oder einzulösen, wo er die **Devora Traub** auf der Diele angetroffen. (art. 2.) — Einigemal habe **Devora** bey solcher Gelegenheit ihn hart angeredet: „Was wollt ihr alter Kerl, packt euch, was habt ihr hier zu thun,? Das letztemal sey er gegen das **Purim-Fest** zu der Witwe **Traub** hingekommen, um etwas zu versetzen.

(Hier ist zu merken, daß das **Purim-Fest** auf den 14ten Nisan, oder nach christlichem Kalender auf den 28sten **Februar** 1790 fiel, also große vierzehn Tage vor dem unglücklichen 16ten März.)

Dies letztemal wäre die **Devora** (art. 3.) auf der Diele ganz freundschaftlich und mit lächelnder Mine zu ihm gegangen. „Wein Schätzgen, was machst du hier“? und habe ihm mit der Hand um den Bart herumgegrab,

grabbelt“. Als Zeuge über dieses Betragen erschrocken, (art. 4.) habe die Wittwe **Traub** geheimnißvoll ihn in die Stube gewinkt und zu ihm gesagt: „Er möchte doch dieses sich nicht befremden lassen (art. 5.) noch übel nehmen, denn ihre Schwiegertochter wäre zuweilen melancolisch, hätte ausschweifende Sachen im Kopfe und wisse nicht, was sie beginne. Er möchte auch sich nichts davon gegen Fremde merken lassen; ihr Schwiegersohn **Hirsch** aber und dessen Ehefrau wüßten solches wohl. —

Testis 8. **Abraham Graff** Ehefrau
deponirt: „Sie sey in den Winter-Monaten
von 1789 bis 90 verschiedentlich in des
Jacob Isaac Hirsch Haus gekommen, um
an dessen Ehefrau allerhand Damen-Puß zum
Verkauf zu bringen, woselbst Zeugin ei-
nigemal die **Devora Traub** angetroffen
habe. (art. 2.) Das erstemal hätte die **De-
vora** Zeugin grob angelassen: Was willst
ihr hier? Ihr kommt unter dem Vorwand,
Damen-Puß zu verkaufen; vielleicht eigent-
lich nur um zu meinem Manne zu kommen.“
(art. 3.) **Hirsch** Ehefrau, welche gesehen,
daß Zeugin (eine schon bejahrte Frau in
den Vierzigen) über den absurden Vorwurf
entrüstet und unwillig geworden, hätte zu
Zeugin gesagt: „Sie möchte das Betragen
der **Devora** doch nicht übel nehmen, sel-
bige

b) **Abra-
ham Graff**
Ehefrau



bige wäre zuweilen die beste Person von der Welt, zuweilen aber so nârrisch, daß sie selbst nicht wisse was sie beginne, und wäre so dann fast gar nicht mit ihr auszukommen. Nachher habe Zeugin die **Devora Traub** noch ein paarmal bey des **Hirsch** Frau von ungefehr angetroffen, und habe die **Devora** jedesmal auch dergleichen unkluges Zeug gesprochen und nârrische Handlungen vorgenommen. Eines Tages hätte dieselbe einen fast neuen Hut, (art. 4) welchen Zeugin der **Hirsch** Frau zum Kauf angestellt, der Zeugin mit großem Gelächter aus der Hand und in Stücken zerrissen, darauf bitterlich geweint (art. 5.) und gesagt: Ihr Mann wäre verreiset, wenn er wieder zu Hause käme, solle er den Hut bezahlen. Nach dem Betragen (Interr. un.) und aus den Gesichtsinen der **Devora** in solchen Augenblicken habe Zeugin geurtheilet, daß sie dieses nicht aus Ungezogenheit oder Bosheit, sondern vielmehr aus Wahnsinn und Blödigkeit am Verstande vorgenommen hätte. Beym Weggehen der Zeugin habe des **Hirsch** Ehefrau zu ihr gesagt: Der Mann der **Devora Traub** (art. 6.) wäre hier in der Stadt und nicht verreiset; Zeugin könne daraus abnehmen, wie wahnsinnig die **Devora Traub** zuweilen sey. So viel Zeugin gesehen und bemerkt, hätten die **Hirsch** und ihre Schwägerin immer viel von einander

der

der gehalten und in gutem Vernehmen gelebt. Die Zirsch (Interr. 1.) habe auch mit einem bedauernden Tone gesagt: Ihre Schwägerin hätte öfters Anfälle von Wahnsinn, solches wäre sehr betrübt, es wäre selbige doch noch eine so junge und sonst übrigens sehr artige Person.

Testis 9. **Simon Philip** deponirt: ^{c) Simon Philip}
 Er sey vom April 1789 bis Ende des Jahres 1791 bey **Jacob Moses Schlesinger** als Comptoir-Bedienter in Condition gestanden (art. 1.) und beständig in dessen Hause gewesen. Daselbst habe er die jezige Inquisitin **Devora Traub** (art. 2.) einigemal gesehen, wenn sie zum Besuche gekommen. Auch sey er einmal im Winter bey schlechtem Wetter (Interr. 1.) der **Devora** auf der Straße auf dem Neuenwall begegnet, da dieselbe als er sie befragt: Wo sie hin wolle? geantwortet hätte: Sie wolle bey dem schönen Wetter spaziren gehen. — Eines Tages (art. 4.) im Winter 1789 bey ungestümem Wetter, als sie bey **Schlesinger** zum Besuch gewesen sey, wäre er sie von ungefehr allein in dem hinter dem Hause befindlichen Lusthause gewahr geworden, und habe durch die offen gestandene Thüre des Lusthauses (art. 5) gesehen, daß die **Devora Traub** in dem Lusthause um den Stühlen herum auf eine närrische Art getanzt.

B

tanzt,



tanzt, sich mitunter im Spiegel besehen und allerhand schiefe Gesichter gezogen, auch mit sich selbst dabey allerhand Gespräche geführet hätte, wovon Zeuge nur einzelne Worte vernehmen können, als z. E. „Dich meine ich nicht — Geht, alle Schurken.“ — wobey sie auch einmal gerufen: „O Gott! und die Hände zusammengeschlagen hätte. Dieß Tanzen (Interr. 2.) so lange Zeuge solches angesehen, möchte wohl eine gute halbe Stunde hindurch gewährt haben, und als Zeuge sich darauf aus Bescheidenheit von dem Lusthause entfernt, hätte selbigenoch immer fortgetanzt. Zeuge habe daraus geurtheilet (art. 6.) und nicht anders urtheilen können, als daß die Devora wahnsinnig seyn müsse. Von dem wahnsinnigen Betragen (art. 4. Interr. 4.) hätte er jedoch gegen Schlesinger nichts sagen mögen, um denselben als einen nahen Anverwandten der Devora Traub nicht zu tranken.

3) während ihrer Auf-
bewahrung
im Spinn-
hause, laut
Beweis:

Inquistin ward wegen ihrer Schwangerschaft und herannahenden Entbindung am 18ten May 1790 nach dem Spinnhause in Verwahrung gebracht, und kam nach geendigem Wochenbette am 7ten September in die Frohneren. Während solcher Detention im Spinnhause hat sie gleichfalls manches nicht undeutliches Merkmal eines stillen

len

len Wahnsinnes geäußert, wie solches die Aussagen der beiden defensional Zeuginnen **Anna Maria Spiering** und **Catharina Maria Reis** satzfam an den Tag legen.

Testis 5. Anna Maria Spiering ^{a) berpförts}
 (des Pförtners im Spinnhause **Johann** ^{nerin Spies}
Joachim Zabel Ehefrau) deponirt: ^{ring}
 „Wenn die **Devora Traub** während ihrer Gefangenschaft (art. 1.) von ihrer Schwiegermutter **Traub** oder von ihrer Brudersfrau **Hirsch** erzählt hätte, habe sie nie den Ausdruck gebraucht: Meine verstorbene oder seel. Schwiegermutter, meine verstorbene oder seel. Schwägerin; sondern immer den Ausdruck: **Meine Schwiegermutter, meine Schwägerin**, gleich als ob dieselben noch lebten; z. E. meine Schwiegermutter die Witwe **Traub** hat mir einen schönen Pelz geschenkt, und andere gleichgültige Dinge mehr, deren Zeugin sich nicht entsinne. Die **Devora** hätte nie erwähnt, daß ihre Schwiegermutter oder Schwägerin bereits todt wären, noch auf welche Art diese beiden Leute zu Tode gekommen. Sie hätte beständig von ihnen als noch lebenden Personen gesprochen, und als ob zwischen ihr und diesen beiden Leuten gar keine Feindschaft obwaltete, noch etwas Böses zwischen ihr und ihnen vorgefallen wäre.



Inquisitin hätte einigemal gewünscht, gegen die Zeit wenn die Waisenkinder giengen, (art. 2.) wieder in Freiheit zu seyn, damit sie sodann mit ihrem Manne am Waisenkinder-Tage vor das Steinhor hinaus gehen könnte.

Ein andermal hätte sie gewünscht, gegen die Zeit der Kaiser-Krönung (art. 3.) — dieß war die Krönung Leopold des Zweiten im October 1790 — wieder in Freiheit gesetzt zu seyn, damit sie mit ihrem Manne möchte nach Frankfurt reisen können, um wenn der Kaiser daselbst gekrönt würde, solche Feierlichkeiten mitanzusehen.

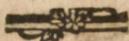
Sie wäre einigemal (art. 4.) unruhig und mißvergnügt darüber gewesen, daß bey längerer Abwesenheit von ihrem Manne ihr Hausstand zu Grunde gehen und alles in ihrem Hause in Unordnung gerathen möchte.

Nachdem sie entbunden worden, habe sie beyhm Anblick ihres Kindes sich ganz gleichgültig bezeiget und gleich etwas zu essen verlangt.

Eben diese Umstände bestärket
Textis 6. Catharina Maria Reis,
Halbschwester der Psörtnerin Anna
Maria Zabel,

b) und ihrer Schwester Reis

welche



welche während der Zeit, da die Inquisitin **Devora Traub** im Spinnhause detinirt ward, bey der Pförtnerin als Gehülfin conditionirte. Sie bekräftigt, daß die **Devora** (art. 1.) von ihrer Schwiegermutter und Schwägerin beständig als lebenden Personen gesprochen; nie deren Todes erwähnt habe, noch warum sie in Gefangenschaft gekommen. Zeugin bekräftigt (art. 2,) daß Inquisitin gewünscht habe gegen den Waisenkinder-Tag, gewünscht (art. 3) gegen die Zeit der Kaiser-Krönung wieder frey zu seyn. Zeugin bekräftigt (art. 4.) daß die Inquisitin darüber Unruhe geäußert habe, daß bey längerer Abwesenheit von ihrem Manne ihr Hausstand zu Grunde gehen möchte, indem das Dienstmädgen sich doch wohl nicht so sehr des Hausstandes annehmen und alles gehörig beobachten würde. Nur über den Umstand (art. 5.) daß Inquisitin, nachdem sie entbunden worden, bey dem Anblick ihres Kindes äußerst unempfindlich geblieben sey und bloß etwas zu essen verlangt habe, weiß Zeugin nicht zu deponiren, weil sie am Tage der Entbindung abwesend gewesen.

Wer kann in dem hier geschilderten Betragen der Inquisitin, da eine bereits verstorbene Schwiegermutter und Schwägerin immerfort ihrer Imagination als wirklich



noch Lebende gegenwärtig waren — da sie an dem traurigen Orte ihrer Aufbewahrung sich mit belustigenden Aussichten vom Waisenkinder-Tage und Kaiser-Krönung weifdete — da nichts so sehr als der Hausstand ihr am Herzen lag — ja da sie beyrn Anblick des Geschöpfes, was sie als unglückliche Mutter in die Welt setzte, fühllos blieb und nur den sinnlichen Trieb zu essen aufserte: Wer kann in allen diesen Zügen eine Person verkennen, deren Gehirn äußerst verrückt, und die in ihrer daraus entspringenden Gemüthsruhe sich gar keiner Uebelthat bewußt war?

a) Auch jetzt in der Froh-
weiz außere
sich an ihr
Zeichen der
Verrückt-
heit,
Was endlich der Preussische Herr Hof-
Medicus Boehr in seinem oben ange-
führten Schreiben geurtheilet hat, daß wenn
zwar Inquisitin, gegenwärtig in Ketten und
Banden, sich klug und besser als sonst be-
tragen möge, dennoch es immer sehr wahr-
scheinlich sey, daß sich bisweilen noch Reci-
dive ihrer Krämpfe und Abwesenheiten ein-
stellen können: Das ist wirklich einge-
troffen.

Defensorischer Anwalt hat in seinem
Appellations-Libell vom 8ten April 1791
(daselbst in der Note lit. d.) angeführt, in
welchem kläglichen Gemüths-Zustande völlig
verwirrter Ideen er die Inquisitin am da-
ma

maligen 24sten Merz angetroffen hatte. Sie ließ ihn rufen, und als er kam, fand er sie so verirrt und beinahe verrückt, daß er nicht zu verstehen im Stande war, was ihr eigentliches Verlangen sey noch wesfalls sie ihn habe sprechen wollen. Sie sprach viel, aber ganz unzusammenhängend, bat besonders recht sehr, **Stratje** (dieß ist ihre verstorbnne Schwägerin **Hirsch**) zu sprechen, weil sie ihre sehr gute Freundin von jeher gewesen, die ihre Kleider besorgen und nach ihrem Kinde sehen sollte, wollte auch wegen einer **unnützen** Beschuldigung abgehört seyn, und sprach noch andre ganz ungereimte Dinge, die Anwald gar nicht verstand.

Defensorischer Sachwalter hat dem nächst annoch in der appellatorischen Replik vom 1sten Julius 1791 angemerkt, daß (wie er zufällig erfahren hat) der Frohn selber dem jetzigen ersten Herrn Praetor Sr. Hochweisheiten Herrn Senator **Amsinck** Lt. eine traurige Abbildung von dem Gemüths-Zustande der Inquisitin gemacht haben soll. Da der Frohn **Benningk**, als täglicher Augenzeuge seiner Gefangenen, über ihren Gemüths-Zustand am sichersten urtheilen kann, dasjenige aber, was derselbe dem Herrn Praetor eröffnet haben mag, bisher nicht Pars Actorum geworden ist; so kann

wobon der Frohn am zuverlässigsten Bericht abstellen kann.



defensorischer Anwalt nicht umhin, Ein Wohlthätliches Gericht inständigst zu bitten, daß besagter Frohn, der als ein rechtschaffener, gottesfürchtiger und gewissenhafter Mann bekannt ist, angewiesen werde, einen schriftlichen ausführlichen Bericht über den Gemüths-Zustand der Inquisitin ad Acta zu bringen.

Die hier angeführten Momente der guten Gemüthsart der Inquisitin, der Eintracht und Freundschaft, worin sie mit beiden Verstorbenen gelebt hat, und des ihr von Zeit zu Zeit unglücklicher weise angewandelten Wahnsinnes, diese wichtigen Momente gerube Ein Wohlthätliches Gericht in Lesung der Acten nie aus dem Gesichte zu verlieren. — So fürchterlich immerhin die Acten dem rohen Buchstaben nach lauten; so sehr muß gleichwol die Beachtung obiger Umstände jeden gefühlvollen Herrn Richter zu milden Gesinnungen stimmen. Es ist nichts leichter als eine Criminalsache gehässig anzusehen, wenn man sie durchaus gehässig ansehen will; aber ein edel denkender Richter wird jederzeit die Acten mit der Neigung zur Hand nehmen, Alles darin sorgfältig aufzusuchen, was dem Angeklagten zur Entschuldigung gereichen kann.

Ueber

Ueberhaupt muß Defensor anmerken, Inquisitin
 daß Inquisitin sehr darüber dolirt: „Ihre dolirt, daß
 „Antworten wären nicht recht nie- ihre vorigen
 „dergeschrieben worden.“ Aufaagen
 nicht recht
 niederae:
 geschrieben

Und wahrlich ihre Aufagen sind an vie-
 len Stellen so langstilig gedrechfelt in ein-
 ander geschoben, daß sie unmöglich so ge-
 redet haben kann. Nur eine kleine Probe
 davon anzuführen, heißt es in ihrer Ver-
 nehmung vom 1sten April 1790:

„Sie habe das Gift, bis daß sie es ge-
 braucht, in ihrer Schatulle in Be-
 wahrung gehabt, wäre aber am
 Dienstag, als den 16ten vorigen
 Monats, da sie gewußt, daß ihre
 Schwägerin, wenn solche aus dem
 Bade komme, Biersuppe essen und
 nicht, wie gewöhnlich, Caffee trinken
 wollen, mit dem Gift, welches in ei-
 ner papiernen Capfel gewesen, Abends
 ungefehr um 6½ Uhr, als die Bela,
 um die Fratze vom Bade zu Hause
 zu holen, aus der Küche weg und
 abwesend gewesen, alleine nach der
 Küche hinunter gegangen und habe
 von dem bey sich gehaltenen Gifte so
 viel, als sie zwischen ein paar Fin-
 gern (denn eines Theelöffels oder
 sonst etwas habe sie sich nicht dazu



bedient) fassen können, in den Topf, welcher mit der für ihre Schwägerin bereitete Biersuppe am Feuer gestanden, geschüttet und mußte dieß freilich die Ursache des nachherigen schleunigen Todes ihrer Schwiegermutter sowohl als ihrer Schwägerin gewesen seyn.“

Wahrscheinlich hat der Herr Examinator in dem Augenblicke der Aussage einzelne Punkte flüchtig in die Cladde hingeworfen, und sie demnächst vor sich zu Hause elaborirt. Das aber giebt kein planes Protocoll ab, wie es seyn sollte. — Der unterzeichnete Sachwalter erlaubt sich bey dieser Gelegenheit eine, seiner Meinung nach, sehr nützliche Neuerung in Vorschlag zu bringen, nemlich daß künftighin in Criminal-Fällen nicht *stilo relativo*, sondern *recitativo*, nicht in der dritten Person, sondern in Ich möge protocollirt werden. Dadurch wird nicht nur der Actuarius einer eiligen Umformung aus der ersten in die dritte Person überhoben; sondern die Wiedervorlesung wird auch allemal für den Abgehörten mehr Deutlichkeit gewinnen.

Defensor findet überdieß in dem gehaltenen Protocoll, daß zuweilen der Herr Actuarius manches im Sinne behalten hat. So

3. E.

z. E. heißt es in der Vernehmung vom
1sten April 1790:

„Hierauf wurden der Arrestantin die bis-
her in ihren Aussagen enthaltenen
Widersprüche, so viel man sich,
ohne die Acten in Händen zu
haben, erinnern konnte, vorgehal-
ten und demnächst ein Versuch ge-
macht, dieselbe durch **Ermahnung**
zum Bekenntniß der Wahrheit zu brin-
gen, da denn dieselbe endlich, nach-
dem sie sich in ihren Aussagen und Ant-
worten immer mehr und mehr
noch widersprach und ihr jedes-
mal sogleich solche Widersprüche
wieder vorgehalten wurden, be-
kannte“ u. s. w.

Was waren denn die derselben, ohne die Acten
in Händen zu haben, vorgehaltenen **Wi-
dersprüche**? was die **Ermahnungen**,
oder eigentlicher vielleicht die nach dem cri-
minal Rechte unzulässigen Ueberredungen?
was die immer mehr und mehr fortge-
setzten Widersprüche? — Von allem diesem
erwähnt das Protocoll nicht ein Jota.

In Rücksicht solcher Protocolle, denen es
an behdriger Genauigkeit ermangelt und nach
welchen es scheint, daß der Herr Examina-
tor



tor sich vorgefetzt gehabt habe, die Unglück-
 liche so viel nur immer möglich als eine voll-
 schuldige Verbrecherin aufzustellen, hält De-
 Defensor hält es für Defensor für gewissenhafte Pflicht, Ein Wohl-
 Pflicht, auf sblliches Gericht dringend zu imploris-
 ein nochma- liches Ver- ren, daß ein nochmaliges vollständiges Ver-
 liches Ver- hör u. zwar hör der Inquisitin vorgenommen werde, und
 durch Herrn Lt. Sievert zwar durch den Herrn Gerichts-Actuarium
 anzutragen. Sievert Lt. als wozu der gute äußerst ge-
 beugte Vater Isaac Hirsch in Berlin gerne
 die Kosten herschießen wird.

Inquisitin hatte am 22sten September
 Der Wider: 1790, als derselben vor diesem Wohl sbls
 ruf ihrer lichen Gerichte, bey damaliger Eine
 Aufzage vor klage, ihr Examen sub No. 14. Actorum
 Gericht vorgelesen und sie befragt ward, ob sie bey
 ihrer Aufzage verbliebe? geantwortet:

„Nein, sie bleibe nicht dabey, sie habe
 viele Einwendungen dagegen zu ma-
 chen; sie wäre der Zeit, als sie im
 Verhör gewesen, melancolisch ge-
 wesen“.

veranlaßte Und hiedurch ward ein ferneres Verhör vom
 ein ferneres Verhör, 26sten October veranlaßt.

(No. 32.) In diesem Verhöre dolirte sie, wie gesagt.
 Actorum in welchem zuörderst, (Art. 2.) daß ihre vortige Aus-
 Inquisitin, sage zwar niedergeschrieben, aber nicht
 da sie sich recht niedergeschrieben worden wäre.

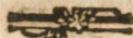
Sie

Sie erklärte, daß sie während des vorigen Verhörs (Int. 5.) melancholisch und nicht recht bey Sinnen (Int. 6.) gewesen wäre, und hätte sie bey der Wieder-Vorlesung im Gericht gefunden, daß sie Vieles unrecht ausgesaget. Sie wäre auch noch jetzt (Int. 9. in fine) nicht recht bey Sinnen; mit welchem Ausdrucke sie unstreitig nichts anders sagen wollte, als daß ihre Gemüthskräfte auch jetzt noch sehr schwach wären. — Sie beharrte dabey, daß sie in dem vormaligen Verhöre nicht bey Verstande, sondern melancholisch gewesen sey, (Int. 12 & 13.) und müsse sie gar nicht gewußt haben was sie gesprochen, da sie bey Vorlesung ihrer Aussagen im Gericht so Vieles gefunden, was unrichtig gewesen.

Sie habe sich (art. 23.) mit ihrer Schwägerin recht gut vertragen können. Sie habe (art. 24.) in voriger Behauptung des Gegentheils nicht gewußt, was sie gesagt und wäre confus gewesen.

Wenn sie Vergiftung verübet, so müsse sie ihre Sinne nicht gehabt haben, und solches zufällig geschehen seyn; absichtlich habe sie es nicht gethan.

In



(No. 9.)
Actorum

In Erwähnung des Zufälligen geruhe
Ein Wohlthätliches Gericht sich zu
erinnern, daß Inquisitin in ihrer Verneh-
mung vom 1sten April 1790 darüber nach-
folgende Auskunft gegeben hatte: „Sie habe
das für Ragen und Mäuse gekaufte Gift am
16ten Merz in einem The. Schälgen nach
der Küche getragen, um warmes Wasser
aus dem Thekessel darauf zu gießen. Es
könne leicht seyn, daß aus dem The. Schäl-
gen etwas bey dem Ausgießen herausgefallen
und in den neben dem Thekessel am Feuer
gestandenen Topf mit Biersuppe hineinge-
flossen sey.

Über so mißfällig es dem Herrn Exa-
minator war, daß die mitleidswürdige In-
quisitin in diesem neuen Verhöre sich zu dis-
culpiren suchte und also die vorigen Proto-
colle entkräftet werden sollten; so sehr
wandte er alle Kunst an sie wieder umzu-
stimmen. „Hierauf — heißt es im Proto-
coll — „wurde der Inquisitin die Unwahr-
scheinlichkeit ihrer Behauptung u. s. w. vor-
gehalten“. Kurz es gelang dem Herrn
Actuarlus, die schüchterne Unglückliche außer
Fassung zu setzen. und da dieselbe, wie eben
gedacht, (Int. 9.) auch damals schwach von
Befinnung war, aus ihr von neuem eine
selbstgeigene Anklage herauszulocken.

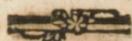
bey ihrer
schwachen Be-
finnung, zur
Anklage wi-
der sich selbst
hingerissen
ward;

Dene



Dennoch vergaß sie sich nicht völlig. — doch sich
 Sie erklärte (Int. 4.) daß sie wirklich in nicht völlig
 Berlin, so wie auch hier als sie schwang vergaß.
 ger geworden, melancolisch gewesen sey. —
 Sie wisse nicht, (Int. 6.) ob sie zur Zeit
 der That melancolisch gewesen oder nicht,
 indem sie sich solches nicht mehr erinnere. — (d. 04)
 Es wäre nicht andern (art. 37.) daß sie
 schon im Anfange des Jahres den
 Vorsatz einer Vergiftung gefaßt hätte. —
 Eigentlich hätte ihre Schwiegermutter Wit-
 we Traub (art. 88.) ihr gesagt, sie
 solle ihr für das Ungeziefer, nemlich Kas-
 zen und Mäuse, welches sie im Hause ge- (2. 04)
 habt, Gift holen, aber nicht ihren Namen
 unter den Schein schreiben, sondern den
 Namen Benjamin Wulff. Auch das
 Gift, welches sie durch die Fincken das
 erstemal holen lassen, hätte sie für ihre
 Schwiegermutter holen lassen, welche es (1. 04)
 gegen Ungeziefer brauchen wollen. Als
 sie selbtiges gehabt, habe sie das Gift mit
 ihrer Schwiegermutter getheilt — Sie
 habe sich eines falschen Namens bedienet,
 (Int. 1.) weil ihre Schwiegermutter ge-
 glaubt hätte, daß, da sie auf Pfänder
 liehe (*), ihr in Zukunft Niemand wieder
 ein

(*) Nicht wie im Protocoll steht, da sie
 Pfänder ausliehe. Die Witwe Traub
 lich



ein Pfand zubringen werde, wenn sie unter ihrem Namen Gift holen lasse.

Dieser letztere Umstand, daß die Witwe **Traub** auf Pfänder liehe, ist durch die vormalige Aussage des **Salomon Meyer Traub** vom 26sten März 1790 averirt:
 (No. 6.)
 Actorum „Seine Mutter habe für sich Geld auf Pfänder ausgeliehen und davon gelebt“.

Daß das Gift gegen Ragen und Mäuse von der Apotheke geholt worden war, ergiebet die Deposition des Provisors **Schmeisser** vom 26sten März 1790:
 (No. 5.)
 Actorum „Die Jüdin habe das Gift selbst brauchen wollen, indem sie ihm gesagt, daß sie so viele Ragen und Mäuse habe und zu deren Vertilgung es sich bedienen wolle“. — Und Inquisitin bestätiget in ihrer Aussage vom 8ten April 1790: „Sie habe damals wirklich viele Ragen und Mäuse gehabt“.

Ferner in Examine vom 7ten May 1790:
 (No. 16.)
 Actorum „Unter dem rechten Gift, was sie verlangt, habe sie das rechte Ragen- und Mäuse-Gift verstanden, wornach dergleichen Thiere starben“.

Aber

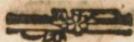
lieh keine Pfänder aus, sondern sie liehe auf Pfänder. Hier hat der Herr Actuarius schieß registrirt.

Aber wenn auch Fiscalis unbarmherzig genug seyn wollte, aus dem gedachten fernern Verhöre vom 26sten October 1790 blos diejenigen Punkte herauszuziehen, wodurch die Schüchterne, ohne Besinnung, sich selber beschuldigte: So wird es doch Einem Wohlthätlichen Gerichte sofort dagegen aus dem gerichtlichen auch die ausgefügten gravirlichen Punkte gerichtlich nicht ratificirt hat. Protocolle in die Augen leuchten, daß Inquisition als ihr am 12ten Januar 1791 dieses Verhör vorgelesen ward, dasselbe keinesweges ratificirte; vielmehr den darin enthaltenen gravirlichen Punkten im Allgemeinen mit den Worten widersprach:

„Sie zweifle daran und wisse selbst nicht, was sie sagen solle“.

Worte, die nach dem Ausdrücke ihrer gewöhnlichen confusen Ideen keinen andern Sinn zulassen, als: „Sie zweifle, daß sie dergleichen wider sich ausgesagt habe und könne es nicht bestätigen“. — In aller solcher Erwägung existirt also gar noch nicht ein im Gerichte abgelegtes reines Bekenntniß einer begangnen Missethat, was gleichwol nach Hamburgischem criminal Rechte schlechterdings erforderlich ist.

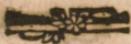
Der traurige Vorfall, da Inquisition unglücklicherweise von dem wider die Kaiserin



gen und Mäuse geholten Gifte in eine
 Biersuppe verschüttete, ereignete sich Dien-
 stags Abends den 16ten Merz 1790.
 Die Suppe war für **Stratje Hirsch**, wenn
 sie aus dem Bade kommen würde, zube-
 reitet; aber nicht diese allein, sondern
 auch ihre Schwiegermutter, die Witwe
Traub, aß davon. Beide wurden krank;
 die Witwe **Traub** verstarb folgenden Ta-
 ges, Mittwoch den 17ten, und **Stratje**
 zwey Tage später, in der Nacht vom
 Freitag auf den Sonnabend den 19ten —
 Bey Section des Körpers der **Stratje** all-
 hier in Hamburg den 21sten Merz, und des
 wieder ausgegrabenen Körpers der Witwe
Traub in Altona am 23sten Merz, hat
 es sich freilich nach den Berichten der hiesigen
 Herren Physicorum und des Altonaischen
 Herrn Stadt-Physici **Unzer Dr.** befunden,
 daß das genossene Gift beiden Personen den
 Tod verursacht hat. Aber dieser sinistre
 Erfolg würde unfehlbar vermieden worden
 seyn, wenn der zeitig genug, gleich näm-
 lichen Abends den 16ten Merz zu Hülfe
 gerufene Arzt **Abraham Meyer Dr.** die
 nöthigen Gegenmittel angewandt hätte.
 So sehr auch Herr Doctor **Meyer** in sei-
 ner mit vielem Latein geschmückten **Rela-**
tion vom 28sten April 1790 sich als ei-
 neu Arzt ankündigt, der theils vormals

Den Ver-
 gifteten
 würde
 durch behö-
 rig ange-
 wandte
 Gegenmit-
 tel geholten
 worden
 seyn.

(No. 15.)
 Actorum



zu Hannover in Gesellschaft des verstorbenen großen Werlhof, theils nachher schon ein viertel Seculum alhier in Hamburg mit Ruhm practisirt hat; so wenig wird Er gleichwol bey Kunstverständigen dem in glimpflichen Ausdrücken ihm gemachten begründeten Vorwürfe der Herren Physicorum entgehen, daß Er im gegenwärtigen Falle, es sey aus Mangel von Beurtheilung oder aus Sorglosigkeit, die Kranken nicht, wie es sich gebührte, behandelt hat. „Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen — schreibt Herr Doctor Unzer in seinem Berichte — „daß die Verstorbene eine solche Portion des Giftes bekommen habe, welche sie, bey nicht zeitig genug oder hinlänglich gereichten Gegenmitteln hat tödten müssen“. Und die hiesigen Herren Physici, in ihrem Berichte vom 6ten April 1790 äußern: „Daß sie des Arztes Meinung von der Krankheit nicht errathen können — daß er keine im Vergiftungs-Falle dienliche, und den Umständen der beiden verstorbenen Frauen angemessne Mittel verordnet — daß er den Arabischen Gummi zu spät gegeben — und den Gebrauch der frischen Milch und des süßen Rahms versäumt habe, da er doch nothwendig durch die grausamen Zufälle, die sogleich

(No. 7.)
Actorum

(No. 8.)
Actuum

nach der Vergiftung entstanden, darauf hätte Bedacht nehmen müssen“. — Rechte Mittel aber versäumen oder verkehrte anwenden, heißt beides den Tod eines Patienten befördern.

Defensor glaubt, in dem bisher dargelegtem getreuen Auszuge der verschiedenen Actenstücke, das Wesentlichste, worauf es ankommt, zusammen gefaßt zu haben. Alles reducirt sich in gegenwärtigem criminal Falle auf folgende einfache Fragen:

(7. 04.)
muroba

Ist Inquisitin eine Person, zu der man sich einer Missethat versehen kann? —

Hatte sie irgend eine scheinbare Ursache zur Vergiftung? — Gereicht ihr, wenn Vergiftung begangen ist, der mitleidswürdige Zustand des Wahnsinns zur Entschuldigung? — Findet daher Zurechnung einer Missethat auf sie Anwendung oder nicht? —

Die gegenwärtige Vertheidigung reducirt sich auf folgende Punkte:

Diese Fragen will Defensor nunmehr noch mit Wenigem erörtern.

I. Ist Inquisitin (cum mit Worten der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 25. zu reden) eine solche wegen oder leichtfertige Person von bösem Leumut und Gerüchte, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge?

Wahr:

Wahrlich nicht! — Sie hat in ihrer Vaterstadt Berlin den allgemeinen Ruhm einer frommen, wohlherzogenen und gutherzigen Person hinterlassen; einer Person, die auch nie ein Kind erzürnte, die mit jedermann umgänglich und besonders sehr gutthätig war. Ihre Verheirathung mit dem hiesigen Salomon Meyer Traub führte sie im Junius 1789 hieher nach Hamburg. Kein guter Character wird schleunig böse, so wenig als ein böser schleunig gut wird. Es läßt sich daher nicht gedenken, daß in kurzen acht Monaten, von Zeit ihrer Anherkunft aus Berlin bis zum März 1790, der gute Character der Unglücklichen sollte in Bosheit ausgeartet seyn. Vielmehr kann man mit moralischer Gewißheit annehmen, daß ihre Herzensgüte, die sie aus Berlin mitbrachte, unverändert geblieben ist, weil aus ihrer hiesigen Aufführung kein einziger Zug des Gegentheils wider sie hat aufgebracht werden können.

1) Inquisitin ist nach ihrem guten Character keine Person, zu der man sich einer Missethat verfehlen kann.

II. Ist irgend eine scheinbare Ursache, welche die Inquisitin zur Vergiftung ihrer Schwägerin könne bewogen zu haben?

Die Meinliche Halsgerichts-Ordnung setzt Art. 25. unter die genügsamen Anzeigen

2) Sie hatte nicht die mindeste scheinbare

re Ursache einer Missethat: „Wenn die verdachte Person zur Vergiftung: son aus Neid, Feindschaft, vorhergehender Drohung oder Gewarung einiger Nug zur Missethat Ursache nehmen können“. Und wiederholet noch besonders im Art. 37. von Vergiftung, daß darauf zu sehen sey: „Ob der Verdachte mit dem Vergifteten in Uneinigkeit gewesen, oder aber von seinen Tod, Vortheil oder Nug wartend wäre?

Beides fällt in der Person der Inquisitin gänzlich weg. Sie lebte in keiner Feindschaft, sondern vielmehr in dem besten Vernehmen mit ihrer Schwägerin so wohl als Schwiegermutter. Die angeführten Zeugnisse glaubwürdiger und unverfälschter Personen ergeben dieses zur Genüge. — Da oben erwähnt worden ist, daß das gute Vernehmen zwischen der Statje und Devora gleichfalls aus denen an ihren rechtschaffenen Vater Isaac Zirsch nach Berlin geschriebenen Briefen zu erkennen sey; so producirt man hier den letzten, vierzehn Tage vor dem traurigen Vorfall (am Purim-Fest) erlassenen Brief im Original und in deutscher Abschrift, in welchem alle drey, Devora, Salomon Meyer Traub und Statje auf Einem Blatte als einträchtige Personen, hinter einanderher geschrieben

ben

ben; Traub die Devora seine Liebe Devora nennt, und kratze sich ausdrückt: „Sie könne nicht umhin unter der Lieben Devora ihren Brief ein paar Worte zu setzen.“ — Und weiter: „Sie wollen wissen, geliebte Schwieger, Eltern, wie weit unsere Liebe Devora zum Glück mit ihrer Schwangerschaft ist? Mit Gesundheit ist es im Monat Ab (Julius) daß sie mit göttlicher Hülfe zu liegen wird kommen; sie befindet sich Gottlob! gut.“ —

Inquiritin hatte auch keinen Vortheil noch Nutzen aus dem Tode ihrer Schwägerin zu erwarten. — Begierde zeitlicher Güter, deren ohnehin ihre uneigennütige Seele nie fähig gewesen ist, konnte sie, bey den an sich selbst unbeträchtlichen Traub'schen Glücks-Umständen, unmöglich zu irgend einem bösen Vorsatz verleiten. Sie sagt in ihrer Vernehmung vom 21sten April 1790: „daß sie, um etwa als einige Erbin ihrer Schwiegermutter zu seyn, sollte gesucht haben, ihre Schwägerin aus der Welt zu schaffen, wäre nicht andern, und hinterlasse ihre Schwiegermutter überdieß keine große Mittel, hätte auch noch mehrere andre auswärtige Kinder am Leben.“ Eben dieses hat sie in ihrer

Nicht Vortheil.

(No. 9.)
Aktorum

(No. 14.)
Aktorum



rem ersten Examen vom 23 April 1790
dasselbst ad art. 40. wiederholt.

III. Wenn aber die gute Gemüthsart
der Inquisitin keine Missethat von
ihr vermüthen läßt, wenn nicht
Feindschaft noch Interesse, noch ir-
gend eine scheinbare Ursache sie dazu
verleiten konnte: Wie läßt sich
denn, falls sie wirklich Vergiftung
begangen hat, diese unglückliche
That erklären?

Nicht anders als aus dem ihr von Zeit zu
Zeit angewandelten notorischen Wahnsinne.
3) Wenn sie Sie hatte Anfälle des Wahnsinnes
begangen in Berlin; Anfälle während ihres Hiere-
hat, ist es in seyns in Hamburg und zwar noch kurz
einem Au- vor der unglücklichen That; es äußerten
genblicke sich an ihr Spuren der Berrücktheit des
von schwer- Verstandes während ihrer Aufbewahrung
mütigen im Spinnhause, und noch äußern sich
Wahnsinne deren zuweilen in ihrem jetzigen Gefänge-
geschehen. nisse in der Frohnerey. Wer diese vier
Epochen zusammen nimmt, der kann wohl,
ohne zum Zweifler gebohren zu seyn, die
Wahrheit des Wahnsinnes nicht in Abrede
nehmen.

Und

Und nun lehren bewährte Criminalisten (*), daß bey demjenigen, der mit Anfallen des Wahnsinnes behaftet ist, niemals vermuthet werden darf, daß er zur Zeit des begangnen Verbrechens seinen Verstand gehabt habe. Es muß also auch von der Inquisitin angenommen werden, daß sie die That in einem Augenblicke von schwermütigem Wahnsinne unternommen habe. Und nicht anders als aus gleichmäßigen Anwandlungen des Wahnsinnes läßt es sich erklären, wenn es anders wahr seyn sollte, daß sie zweimal vorher Versuche gemacht hätte, Caffe zu vergiften.

Schon ist es Wahnsinn, ein Verbrechen ohne alle Motive zu verüben; denn der vernünftige Verbrecher hat wenigstens Motive zur Bosheit. — Selbst in den Aufzügen der Inquisitin blickt dem aufmerksamen Leser hin und wieder die Wahnsinnige hervor. Was ist es anders als Wahnsinn,

C 5 wenn

(*). S. Hrn. Joh. Christian Quistorps Dr. Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts, Rostock und Leipzig 1783. Th. 1. Abschnitt 2. S. 38. S. 53. 54. et ibi allegati Doctores.

(No. 14.)
Examens
art. 27.

Eben das
selbst art.
297 & 98.

wenn sie behauptet, sie habe sich mit ihrer Schwägerin nie gut vertragen können, sondern sich fast beständig jede Woche einmal mit ihr gezankt, da gleichwol alle Zeugen grade das Gegentheil, nemlich ihre wechselseitige Eintracht uud Freundschaft bestätigen? Was anders als Wahnsinn, wenn sie in etnem Athem sagt: „Sie wisse freilich, daß ein Mord nach göttlichen und menschlichen Gesezen mit dem Leben bestraft werde, aber sie hoffe, daß die ganze Sache mit Gelde könne abgemacht werden“. — Ja wie contradictorisch ist diese vorgebliche Kenntniß göttlicher und menschlicher Geseze mit ihrer vorhin (art. 8) angezeigten Ignoranz; „Sie habe blos Jüdisch lesen, schreiben und beten gelernt; Weiter werde eine Jüdische Frauensperson in der Religion nicht unterrichtet“.

IV. Und nun beantwortet sich die Schlußfrage von selbst: Findet bey der Inquisitin die Zurechnung einer Missethat Statt?

Keinesweges! — Nur freie Handlungen, die von Entschliegungen der Seele abhängen, können zugerechnet werden. Die unglückliche Inquisitin, welche in den Augenblicken des ihr anwandelnden Wahnsinnes

als

als eine des Gebrauchs der Seelenkräfte beraubte Person betrachtet werden muß, war daher keiner moralischen Handlung fähig, mithin konnte sie auch kein Verbrechen im eigentlichen Verstande begehen, und die Begriffe von Zurechnung und Strafe finden auf sie keine Anwendung.

Sollte Defensor nach Allem, was er schlüssig vorgetragen hat, einen Augenblick zweifeln, daß dieses Wohlthätliche Gericht Blicke des Mitleids und der Erbarmung auf die unglückliche Gefangene werfen werde, welche das Gepräge eines guten Herzens an der Stirne trägt? — Nein, Hochverehrliche Herren Richter, Dero gründliche Beurtheilung und Dero weichgeschaffenen Seelen bürgen ihn dafür! — Gottlob! wir sind von den fürchterlichen Zeiten längst zurück, wo blinder Gerechtigkeits-Eifer den Richter versteinerte, und Blut seine Lösung war, in der vorgefaßten Meinung, er thue Gott einen Dienst daran. — Lassen Sie die Empfindungen eines gerechten Mitleids der Unglücklichen durch mildrichterliche oblige Losprechung angeheilen! Geben Sie einem rechtschaffnen tiefgebeugten alten Vater eine Tochter zurück, die derselbe zärtlich liebt und für deren

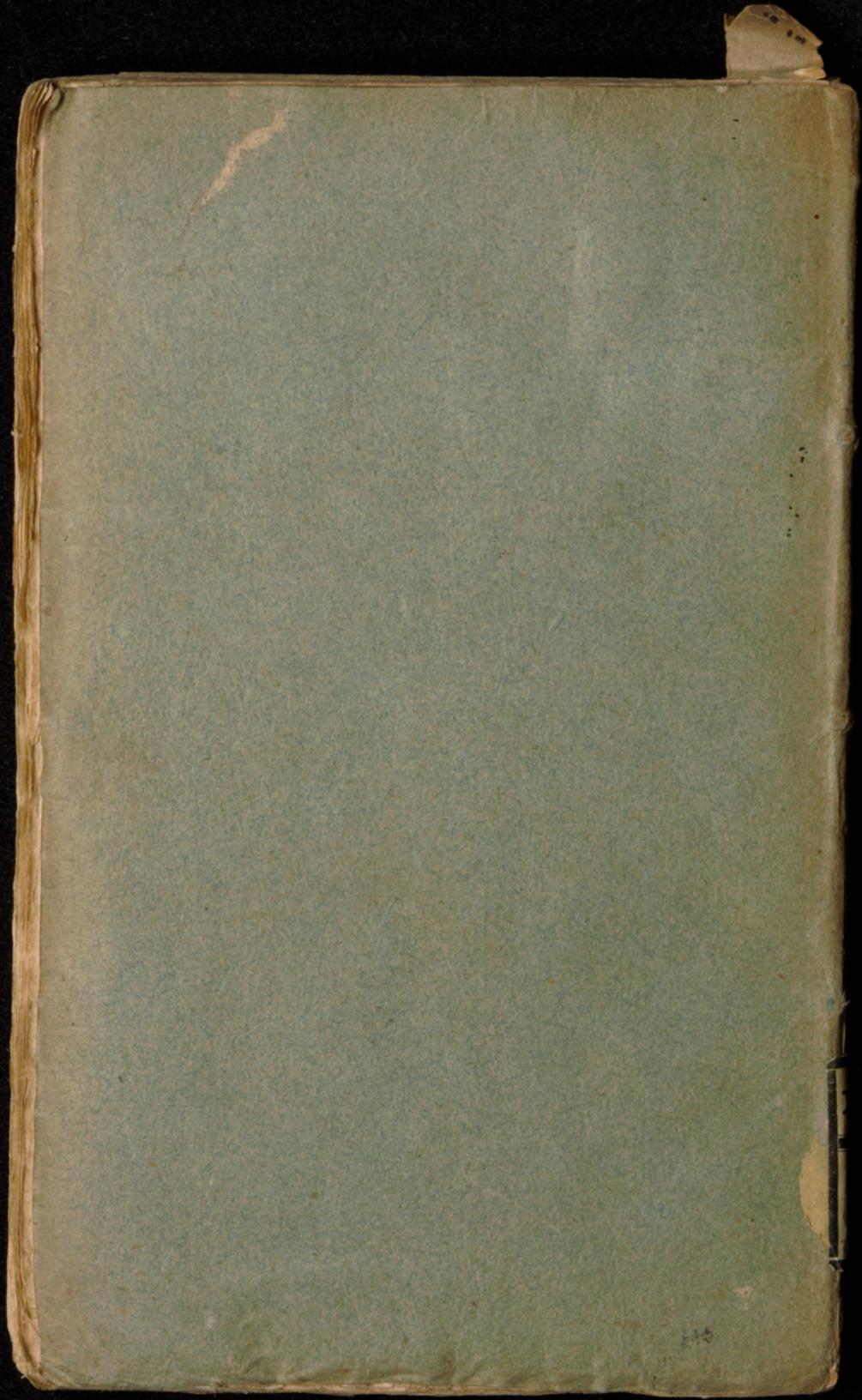


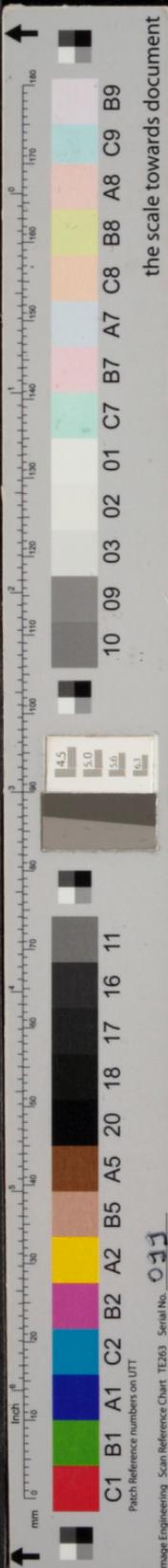
ren künftige sichere Verwahrung er die
erforderliche Sorge fragen wird! — Oder
aber, falls diese Bitte zu kühn ist, ordnen
Sie Selber den Ort einer beständigen
Aufbewahrung für diese unglückliche Wahn-
sinnige!

[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, appearing upside down and difficult to decipher.]

φ 40
N. 15

1/2 2/3





the scale towards document

der Hamburgs Einwohner
Vöbel gescholten haben;
bey Gott! daß ich unter
die doch zahlreich sind,
er sich nicht als ein Feind
daraus ist der sichere
die mehrsten der hiesigen

le: Ist darum der größte
ewohner Vöbel, weil Ihre
sigen nicht übereinstim-
Vöbel, der Moralistisch lebt,
nach seinen Grundsätzen
den geheiligten Namen:
Lehrern eingepägt sind?
das dafür, daß sie durch
Vorurtheile noch nicht so
— Sie müssen wahrlich
ntnisse haben, sonst wür-
nicht so lieblos beurtheilen
öfen! und Sie sind schul-
itte zu thun, oder — ich
tlich an das Publicum.

ieses Schreiben schon bey
eschickt haben, wenn ich
man mich auch für einen
klärt hätte. Denn jetzt,
bey